

Satzung

der

Linssen Yachts Eigner Vereinigung (LYEV)

in der auf der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2015
beschlossenen Fassung

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundlagen des Vereines.....	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 < gestrichen >	4
Abschnitt 2 Mitgliedschaft im Verein.....	4
§ 6 Grundlagen der Mitgliedschaft	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
Abschnitt 3 Organe des Vereines	6
§ 10 Organe.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	7
§ 14 Vorstand	8
§ 15 Abwahl des Vorstandes.....	8
Abschnitt 4 Finanzen des Vereines	9
§ 16 Mittel des Vereines	9
§ 17 Wirtschafts- und Buchführung.....	9
§ 18 Mitgliederbeiträge	9
Abschnitt 5 Schlussbestimmungen.....	10
§ 19 Elektronische Form.....	10
§ 20 Satzungsänderung	10
§ 21 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Satzung.....	10
§ 22 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches.....	10
§ 23 Auflösung des Vereines	10

Abschnitt 1 Grundlagen des Vereines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Linssen Yachts Eigner Vereinigung (LYEV)“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Vorstandsvorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zwecke des Vereins sind
 1. die Förderung des Motorbootsports, insbesondere bei der Nutzung von für das Wassernotwandern geeigneten Motorbooten,
 2. die Förderung der am Motorbootsport interessierten Personen, insbesondere des Nachwuchses und von Frauen
 3. die Stärkung des freien Gedankenaustausches Gleichgesinnter in einem geeinten Deutschland und einem sich einigenden Europa.
- (2) Die Zwecke des Absatzes 1 werden insbesondere erfüllt durch
 1. die Veranstaltungen von Vorträgen und Tagungen über Fragen des Motorbootsportes,
 2. die Durchführung von Wettbewerben, insbesondere Fahrtenwettbewerbe,
 3. Veranstaltungen zur Unterstützung des Nachwuchses bei dem Erlangen der für den Motorbootsport notwendigen Befähigungen und Kenntnisse,
 4. Durchführung von Eignertreffen,
 5. Veranstaltung von Seminaren und praktischen Übungen für Inhaber von Befähigungszeugnissen und Mitfahrer ohne eigene Befähigungszeugnisse zur Vertiefung der für den Motorbootsport erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Erwirtschaftet der Verein Gewinne so dürfen diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gleiches gilt für Erträge aus Vermögenswerten, für Spenden sowie für die Mittel des Vereins.
- (2) Die Verwaltungskosten des Vereins sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (3) Rücklagen des Vereins dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden; sie gehören zum Vereinsvermögen. Stehen für die Verwirklichung des Vereinszwecks entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung gebildet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile für ihre Mitgliedschaft und keine sonstigen Zuwendungen. Weder Mitglieder noch andere Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt das erste Geschäftsjahr am 06. Dezember 2008 und endet am 31. Dezember 2008.

§ 5 < gestrichen >

Abschnitt 2 Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Grundlagen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die Eigner oder Miteigner einer Linssen Yacht ist und bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen.

Ehemalige Eigner oder Miteigner einer Linssen Yacht sowie Familienangehörige oder Lebenspartner von Mitgliedern können eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben. Der Jahresbeitrag beträgt 50% des Beitrags für ein ordentliches Mitglied.

(2) Juristische Personen können Fördermitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft geeignet ist, die Zwecke des Vereines besonders zu fördern.

(3) Natürliche Personen, die die Zwecke des Vereines in einem besonderen Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

(2) Über einen Aufnahmeantrag soll unverzüglich nach Zugang des Antrages beim Vorstand entschieden werden.

(3) Der Beschluss des Vorstandes über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich.

(4) Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, hat der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Erwerb der Mitgliedschaft innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich zu beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gewahrt, wenn das Anrufungsbegehren innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Vereines eingegangen ist. Über die Aufnahme in den Verein beschließt in diesem Falle die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Mitgliedschaft und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten beginnen mit dem auf den Tag der Mitteilung über den Aufnahmebeschluss folgenden Tag.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Vereines zu fördern und sich an dessen Arbeit zu beteiligen. Zu den Pflichten der Mitgliedschaft gehören insbesondere die Pflicht zur Beachtung der für die Betätigung des Vereines maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, der Satzungen und der sonstigen Rechtsvorschriften des Vereines sowie die Pflicht zur Beitragszahlung.

(2) Die Mitgliedsrechte können nur in den Einrichtungen, Veranstaltungen und Gremien des Vereines ausgeübt werden.

(3) Ist ein Mitglied mit der Summe der Mitgliedsbeiträge eines Jahres im Verzug, ruht sein Stimmrecht in den Organen des Vereines; das Stimmrecht wird erst mit dem vollständigen Begleichen der Beitragsschuld wiedererworben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. schriftliche Kündigung (Austrittserklärung),
3. Ausschluss,
4. Verlust der Eignereigenschaft.

(2) Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es

1. vorsätzlich gegen die Satzungen oder
2. vorsätzlich und erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Vereines verstoßen und ihm damit schweren Schaden zugefügt hat (Ausschlussbeschluss). Ein Verstoß im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor:
 1. bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Summe von mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist,
 2. wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet oder abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch dem Verein einen finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(4) Vor dem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Vorstand kann die Anhörung einem Vorstandsmitglied übertragen.

(5) Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

(6) Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss schriftlich zu beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gewahrt, wenn das Anrufungsbegeh-

ren innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Vereines eingegangen ist. Über den Antrag des betroffenen Mitgliedes ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Anrufungsbegehrens zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung gelten Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.

Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

(7) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

(8) In allen Fällen des Absatzes 1 erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

Abschnitt 3 Organe des Vereines

§ 10 Organe

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung eine Stimme.

Nicht stimmberechtigt sind ehemalige Eigner oder Miteigner einer Linssen Yacht sowie Familienangehörige oder Lebenspartner von Mitgliedern, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Satzungsänderungen,
3. Beschlussfassung in den weiteren in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten,
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
5. Festsetzung der Beiträge nach Maßgabe des § 18 Abs. 1,
6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes; der Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
7. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt, soweit nicht zwingende Gründe im Einzelfall entgegenstehen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied und durch Aushang am Sitz der Geschäftsstelle einzuberufen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor Tagungsbeginn vorliegen; auf die Antragsfrist ist bei der Einladung hinzuweisen. Der Vorstand ist an keine Antragsfristen gebunden. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so

rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, zugehen. Dringlichkeitsanträge sind ohne Aussprache zur Sache zuzulassen, soweit die Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Sachbehandlung zustimmt.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. den nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und dessen Entlastung
3. den Beschluss über die Höhe des jährlichen Beitrags der Mitglieder, die natürliche Personen sind, für das kommende Geschäftsjahr.

(4) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung weiter vorzusehen:

1. die Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2,
3. die Wahl von einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines mit einer Frist von sieben Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

(6) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen, insbesondere im Falle des § 9 Abs. 6, die Teilnahme auf die Vereinsmitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für die ganze Mitgliederversammlung gelten, so muss dieser in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit für die ganze Tagung oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 13 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Vorstandswahlen leitet insoweit ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

(3) Von der Mitgliederversammlung zu fassende Beschlüsse sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ gefasst werden können. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(4) Über Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Ergebnisse der Wahlen sowie die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Soweit ein Versammlungsleiter bestellt worden ist, ist die Niederschrift auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. den nach Maßgabe des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern.

(2) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann vor der Wahl eines neuen Vorstandes für die jeweilige Amtsperiode festgesetzt werden, dass eine bestimmte Anzahl von Beisitzern gewählt werden soll.

(3) Der Vorstand erfüllt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vorstand beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die zur Erreichung der Zwecke des Vereines erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Durch Beschluss des Vorstandes kann weiteren Mitgliedern des Vereines die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme zeitweise oder für die Amtsdauer des Vorstandes gestattet werden.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn der Zeitpunkt der Neuwahl die jeweilige Amtszeit geringfügig abkürzt oder überschreitet.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den verbliebenen Mitgliedern des Vorstandes. Scheidet die Mehrheit des Vorstandes, insbesondere durch Rücktritt, aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf dem der Vorstand vollständig für den bleibenden Rest der Amtszeit neu zu wählen ist. Ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied ist – vorbehaltlich des Satzes 3 - verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zur Bestimmung eines Nachfolgers kommissarisch fortzuführen, soweit in seiner Person keine besonderen Umstände liegen, die einer Fortführung der Amtsgeschäfte entgegenstehen.

(7) Vorstand gem. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der erste Stellvertreter, der zweite Stellvertreter und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Abwahl des Vorstandes

(1) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereines kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung versehen ist, gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes stellen, der auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden muss. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist

die Mitgliederzahl, die der Verein in dem Monat vor dem Misstrauensantrag hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

(2) Spricht ein nach Absatz 1 einberufene Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit die jeweilige Amtszeit beendet. Die Mitgliederversammlung hat in derselben Sitzung einen neuen Vorstand oder neue Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen. Die Mitgliederversammlung ist abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann unter Wahrung der Einberufungsfrist für eine ordentliche Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

(3) Die Amtsdauer eines nach Absatz 2 Satz 2 gewählten Vorstandes oder Mitgliedes des Vorstandes besteht nur für die verbliebene Amtsdauer des abgewählten Vorstandes oder des abgewählten Mitgliedes des Vorstandes.

Abschnitt 4 Finanzen des Vereines

§ 16 Mittel des Vereines

Mittel des Vereines zur Erfüllung seiner Aufgaben sind:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Geldspenden oder Sachspenden,
3. öffentliche Zuschüsse,
4. sonstige Zuwendungen.

§ 17 Wirtschafts- und Buchführung

(1) Die Wirtschafts- und Buchführung des Vereines obliegt dem Schatzmeister.

(2) Die Wirtschafts- und Buchführung wird von dem Rechnungsprüfer und seinem Stellvertreter überwacht, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Prüfungsbericht über die Wirtschafts- und Buchführung des Vereines anfertigen, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

(3) Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung, die auch den Vorstand wählt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Schatzmeister erstattet jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Wirtschafts- und Buchführung des Vereines. Gleichzeitig sind von dieser Mitgliederversammlung die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer zu behandeln. Auf der Grundlage der Berichte fasst die Mitgliederversammlung Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§ 18 Mitgliederbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den für das kommende Geschäftsjahr zu erhebenden jährlichen Beitrag der Mitglieder, die natürliche Personen sind. Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 50 vom Hundert gegenüber dem jährlichen Beitrag des Vorjahres bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die juristischen Personen sind, werden vom Vorstand mit diesen Mitgliedern vereinbart.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden im 1.Quartal des Geschäftsjahrs in der Regel durch Lastschrift eingezogen.
- (4) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag Mitgliedsbeiträge
1. ganz oder teilweise stunden oder erlassen oder
 2. für Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden ermäßigen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 19 Elektronische Form

Eine vorgeschriebene Schriftform kann durch die elektronischer Form (E-Mail oder Fax) ersetzt werden, wenn vorher das Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereines seine schriftliche Einwilligung hinterlegt hat, in welcher Empfangsart, unter welcher Adresse und an welchem Empfangsapparat Einladungen an das Mitglied versandt werden können.

§ 20 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann vorbehaltlich des § 23 Abs. 1 von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Eine Änderung des Vereinszwecks nach § 2 Abs. 1 ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(3) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich übersandt werden.

§ 21 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Satzung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung.

§ 22 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den rechtsfähigen Verein.

§ 23 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Soweit die Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden Liquidatoren.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 27.02.2015

.....
Rudi Grimm, zweiter stellvertretender Vorsitzender